

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 497/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Albert H [REDACTED],

25450 H [REDACTED] D [REDACTED], B [REDACTED], C [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Justizrat
Dr. [REDACTED] und H. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wurde im Erstverfahren aus medizinischen Gründen verneint. Seine Weigerung, in eine erneute Sachprüfung einzutreten, begründet der Beklagte auch damit, daß Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Entscheidung fehlten. Das billigt das Berufungsurteil im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 310; 1976, 62 Nr. 20). Der Berufungsrichter prüft den Anspruch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im Abhilfeverfahren und hält das das Erstverfahren abschließende Urteil auch aus heutiger Sicht für zutreffend, weil ein auf die Verfolgung zurückzuführender Gesundheitsschaden nicht

Vorgelegen habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu be-
anstanden. Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des
Berufungsrichters führen nicht zur Zulassung der Revision.

Hai

Gärtner

